

Satzung der Nachbarschaftshilfe Taunusstein e. V.

in der Fassung vom 05.12.2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftshilfe Taunusstein e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer VR6331 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Mainzer Allee 38 in 65232 Taunusstein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins/Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zielsetzungen.
2. Wesentliche Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind derzeit:
 - a) die Förderung der Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Mitmenschen (insbesondere alte Menschen) bei der Bewältigung ihrer täglichen Anforderungen und Aufgaben - bevorzugt Menschen, die zu dem Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung zählen,
 - c) die Einbindung und Erweiterung der Zahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in den Verein und deren Weiterbildung/Förderung zur Umsetzung der Vereinszwecke und -ziele,
 - d) der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht (ohne dass die nachstehende Auflistung abschließend ist) durch
 - Besuchsdienste bei alten Menschen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen.
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pflegerinnen/Pfleger selbst zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung gehören.
 - Begleitung von alten und/oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei der Erledigung von Behörden-gängen/Arztbesuchen/Krankenhauseinweisungen.
 - Durchführung/Begleitung von Fahrten von Mitgliedern wegen medizinischer Notwendigkeiten.
 - Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die wiederum die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen.
 - Betreuung von gegebenenfalls vorhandenen Haustieren dieser hilfsbedürftigen Personen einschließlich Pflege und Ausführung dieser Tiere – auch bei Urlaubsabwesenheit.
 - Hilfe bei der Erledigung von Korrespondenz mit Behörden/Ausfüllen von Fragebögen – gegebenenfalls auch in digitaler Form.
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen – vornehmlich bezogen auf die Zielsetzung des Vereins und den Interessenbereich der hilfsbedürftigen Personen.
3. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Diese aktiven Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person (Vereinsmitglied) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert (auch über Social Media-Plattformen) Angebote der Hilfeleistungen und der Herstellung von Kontaktmöglichkeiten zu anderen Mitbürgern.

§ 3

Zeitgutschriften

Die Mitglieder erhalten für ihre Zeiteinsetzung keine Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften sind auf andere Personen nicht übertragbar. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich nur für die Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung eingelöst werden. Sollten ausgeschiedene Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein eintreten, so haben sie keinen Anspruch mehr auf die früher von ihnen im Rahmen ihrer Mithilfe angesammelten Punkte/Zeitgutschriften.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Für die Aufnahmebewilligung genügt einfache Mehrheit. Die positive Entscheidung erfolgt durch schriftliche Bestätigung gegenüber dem neuen Mitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer schriftlichen Begründung.
3. Jedes Mitglied ist unaufgefordert verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel dem Verein schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei einer natürlichen Person mit deren Tod
 - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
2. Kündigung/Austritt
 - a) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
 - b) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahrs des Vereins (Kalenderjahr).
 - c) Das kündigende Mitglied ist für den rechtzeitigen/fristgerechten Zugang der Kündigung beweispflichtig.
 - d) Vor Zugang der Kündigung (Austritt) fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Dies bezieht sich auf den Gesamtjahresmitgliedsbeitrag.

§ 6 Ausschluss

1. Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder jedes Vorstandsmitglied bei dem Vorstand des Vereins stellen. Der Antrag hat in Schriftform zu erfolgen.
2. Dem Betroffenen – gegen den sich der Ausschlussantrag richtet – ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Diese Stellungnahme hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussantrages zu erfolgen/Eingang maßgeblich.
3. Gründe für einen Ausschluss sind u. a.:
 - a) Die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung und erfolglosem Ablauf der Frist,
 - b) ein fortgesetzter oder auch einmaliger gravierender Verstoß gegen Vereinspflichten. Insbesondere gegen die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitglieder-versammlung oder des Vorstands,
 - c) vereinschädigendes Verhalten,
 - d) vorsätzliche Straftaten zulasten des Vereins oder von Vereinsmitgliedern,
 - e) weitere schwerwiegende Gründe, welche zu einem völligen Wegfall des Vertrauens gegenüber den Mitgliedern und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft geführt haben.
4. Der Vorstand entscheidet nach Kenntnis der Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes, ob als Sanktion eine Abmahnung ausreichend ist. Anderenfalls beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitgliedes.

Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss wird in Schriftform der ausgeschlossenen Person/juristischen Person mitgeteilt und mit Zugang an diese wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der/des Kassenprüfers.
- Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins.
- Entscheidungen über gegebenenfalls die Aufnahme von Darlehen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1-mal pro Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Auch hierfür wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Hierzu wird verwiesen auf die Datenschutzhinweise auf der Website des Vereins.

Eine Einladung per Post (in Briefform) erfolgt nur, wenn das Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügt. Das Mitglied ist zwecks Gewährleistung ordnungsgemäßer Zustellung verpflichtet, jegliche Anschriftenänderung unverzüglich dem Verein/der Geschäftsstelle mitzuteilen.

3. Die Einladungsfrist beläuft sich auf mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

5. Die Leitung der Sitzung und das Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch die Teilnahme einzelner Gäste nach vorherigem Antrag zulassen.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Für einen wirksamen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich/ausreichend. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit mindestens einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 9 Stimmrecht/Wahlen/Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein.

2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen ergeben, die Verantwortung.

2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem **geschäftsführenden** Vorstand und dem **erweiterten** Vorstand.

- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Eine Zuordnung von Aufgabenbereichen findet nicht statt.
- b) zum erweiterten Vorstand gehören
 - a. die Kassiererin/der Kassierer
 - b. die Schriftführerin/der Schriftführer
 - c. die Beisitzerinnen/die Beisitzer

Der erweiterte Vorstand hat mindestens eine Beisitzerin/einen Beisitzer.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes plus einem weiteren Vorstandsmitglied (ob geschäftsführend oder nicht) gemeinsam.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt für den gesamten Vorstand.

Diese 3 Jahre entsprechen Kalenderjahren. Bis zur Gültigkeit der Wahl und der Annahme der Wahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

6. Nach erfolgter Wahl und Annahme der Wahl durch die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wechseln sich diese ab dem 2. Jahr der Wahlperiode im Vorsitz und der numerischen Reihenfolge ab. Die/der als 1. Vorsitzende/r Gewählte hat somit den Vorsitz für das erste Amtsjahr inne. Ab Beginn des zweiten Jahres der Amtsperiode übernimmt die/der bis dahin 2. Vorsitzende den 1. Vorsitz. Die/Der dahingehend zur/m 3. Vorsitzenden Gewählte rückt ab diesem Zeitpunkt (Beginn des zweiten Jahres der Amtsperiode) an die Stelle der/des 2. Vorsitzenden, die/der bis dato als 1. Vorsitzende/r Fungierende rückt an Position 3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand in dieser Zeitspanne von 3 Jahren aus dem Verein aus oder verstirbt sie/er, so tritt die/der nachfolgende nächste Vorsitzende an ihre/seine Stelle bis zur Neuwahl des Nachfolgers für den Ausgeschiedenen.

Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands sind somit in dieser Wahlperiode von 3 Jahren nicht erforderlich.

Diese Regelung (Wechsel in den Positionen der Vorsitzenden) gilt nur für den geschäftsführenden Vorstand, d. h. die drei Vorsitzenden.

Innerhalb des dritten Amtsperioden-Jahres wird dann durch die Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt, wobei der dann neu gewählte Vorstand erst jeweils zum 1. Januar des Folgejahres seine Tätigkeit aufnimmt, der bisherige Vorstand seine Tätigkeit bis dahin weiterführt. Damit gelten jeweils volle Kalenderjahre als Turnusjahre.

7. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit ab. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB, sofern dieser unabweisbar und angemessen ist.

§ 11

Haftung und Auslagenersatz

1. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, werden von der Haftung für Schäden, die sie dabei gegenüber Dritten verursachen, freigestellt. Es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Vorstand und dessen einzelne Mitglieder.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der gesonderten Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Taunusstein zur Verfügung gestellt. Diese hat das erworbene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Altenhilfe oder -bildung und Erziehung in Taunusstein zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.